DIE LINKE. Sachsen
3. Tagung des 15. Landesparteitages 10. Oktober 2020

F. Parteiinterna

F.2. Verankerung der/des Landesinklusionsbeauftragten

Einreicher*innen: Landesvorstand

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

Füge nach § 37 der Landessatzung ein:

„§ 38 Landesinklusionsbeauftragte/r

(1) Die und/oder der Landesinklusionsbeauftragte berät die Gremien der Landespartei und ihrer Gliederungen bei der Umsetzung des Teilhabekonzeptes der Partei DIE LINKE, insbesondere bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und bei der Sicherung spezieller Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen zur Inklusion in die Arbeit der Landespartei, überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes und ist Ansprechpartnerin und/oder Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen.
(2) Die und/oder der Landesinklusionsbeauftragte wird auf Anfrage von Organen des Landesverbandes, von Betroffenen oder aus eigener Initiative tätig.
(3) Die und/oder der ehrenamtliche Landesinklusionsbeauftragte wird nach landesweiter, parteiinterner Ausschreibung des Landesvorstandes durch selbigen in einer Wahl berufen. Die Berufung kann nach vorheriger Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf ein Mandat oder auf zwei quotierte Mandate verteilt werden.
(4) Die Berufung endet nach der Amtszeit von zwei Jahren zum Monatsende oder durch Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei (sinngemäß § 33 Bundessatzung).
(5) Die und/oder der Landesinklusionsbeauftragte informiert über ihre Tätigkeit den Landesparteitag und die Parteiöffentlichkeit, soweit das der Erfüllung ihrer/seiner Aufgabe dienlich ist. Über in Ausübung der Tätigkeit erlangte vertrauliche Informationen ist Stillschweigen zu bewahren. Einschränkungen von Menschen mit Behinderungen können und sollen bei Notwendigkeit anonymisiert an Verantwortliche für die Vorbereitung von Veranstaltungen weitergegeben werden, um angemessene Maßnahmen zur Teilhabe zu ermöglichen.“

Begründung:

Der Landesvorstand sieht die Notwendigkeit, die und/oder den Landesinklusionsbeauftragte/n satzungsrechtlich festzuschreiben, um die notwendige und anhaltend fortführende Funktion verbindlich zu regeln.

Entscheidung des Landesparteitages: